



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Bern, 4. April 2023

## **Bundesgesetz über den steuerlichen Abzug der Berufskosten von unselbstständig Erwerbstätigen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen.

### **Grundsätzliche Bemerkungen**

Der Bund schlägt eine neue Regelung für die steuerlichen Abzüge von Berufsauslagen vor. Die Steuerpflichtigen sollen die Berufskosten neu entweder mit einer Pauschale von rund 5800 Franken geltend machen können, oder sie können sie effektiv abziehen – u.a. mit einem neuen Abzug für mobiles Arbeiten/Homeoffice/Co-Working-Spaces, einer Pauschale für die auswärtige Verpflegung und einem Maximalbetrag für die Fahrkosten. Diese neue Regelung wird damit begründet, dass die Steuern heute in Bezug auf die Wahl des Arbeitsortes nicht neutral seien. Zudem wäre die Pauschale eine administrative Vereinfachung.

Tatsächlich aber ist der Einfluss der Steuern auf die Wahl des Arbeitsortes relativ gering. Ob jemand auswärts in der Firma bzw. bei Kunden arbeitet oder die Möglichkeit hat, seine Arbeit zuhause zu machen, ist vor allem von der Branche oder der Tätigkeit vorgegeben (kaum Homeoffice-Möglichkeit bei Handwerkern, Industriearbeitenden oder Spitalpersonal). Zudem spielen die effektiven Kosten für das Pendeln oder die Verpflegung auswärts eine wesentlich grössere Rolle als die allfällige Steuerersparnis durch Abzüge. So können ArbeitnehmerInnen zuhause sowohl die ganzen Transportkosten (ÖV Abo/Benzin), wie auch Opportunitätskosten (Arbeitsweg) vermeiden. In allen Pausen kann auf günstigere Verpflegungsmöglichkeiten zurückgegriffen werden. Ausserdem wird von der Steuer abgezogene Infrastruktur (z.B. Peripherie) auch privat genutzt.

Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz

Theaterplatz 4  
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69  
Telefax 031 329 69 70

In den letzten Jahren und vor allem während der Corona Pandemie haben viele Unternehmen Möglichkeiten geschaffen, im Homeoffice zu arbeiten. Arbeitgeber haben ihre IT-Infrastruktur angepasst und physische Arbeitsplätze reduziert. Arbeitnehmende ihrerseits richteten sich zu Hause ein Büro ein. Dies ist auch ohne steuerliche Anreize geschehen. Die Entwicklung beschränkt sich aber hauptsächlich auf den tertiären Sektor. Der primäre und der sekundäre Sektor sind mehrheitlich von dieser Entwicklung ausgeschlossen.

### **Verteilungswirkung: Bericht des Bundes ungenügend**

Steuerabzüge haben relevante Verteilungswirkungen. Der erläuternde Bericht des Bundes ist diesbezüglich unvollständig und nur bedingt geeignet, die vorgeschlagene Neuregelung der Abzüge angemessen zu beurteilen.

Von der neuen Regelung werden vor allem folgende Berufstätige profitieren:

- PendlerInnen, welche einen Teil ihrer Arbeit auf dem Arbeitsweg erledigen (neuer Abzug für mobiles Arbeiten).
- Berufstätige, welche nahe bei ihrem Arbeitsplatz wohnen und sich zuhause verpflegen können (neue Pauschale höher als frühere Abzüge).
- Berufstätige mit hohen Berufsauslagen, für die es sich lohnt, die Abzüge geltend zu machen (Arbeitnehmende in den oberen Lohnklassen).
- Berufstätige, die in erster Linie im Homeoffice arbeiten, aber kein separates Büro zu Hause haben (Pauschale höhere als heutige Abzugsmöglichkeiten).
- Berufstätige mit tieferen Einkommen und geringen Fahrkosten (neue Pauschale höher als heutige Abzüge). Allerdings zahlen diese Einkommensgruppen wenig Steuern, so dass die Abzüge eine geringe Auswirkung auf die Steuerbelastung haben.

VerliererInnen können Berufstätige sein, die hohe Berufsauslagen haben, aber nicht über die Ressourcen verfügen, in der Steuererklärung die Auslagen detailliert anzugeben.

Gesamt betrachtet könnten die Abzüge für Gutverdienende steigen. Für Personen mit sehr tiefen Berufsauslagen werden die Abzüge unabhängig vom Lohn durch die Pauschale ansteigen, jedoch werden aufgrund der Steuerprogression vor allem Gutverdienende davon profitieren. Der Systemwechsel von pauschaler zu effektiver Besteuerung bei den übrigen Berufskosten könnte vor allem bei Personen mit wenig Einkommen zu geringeren Abzügen führen.

## Aufkommensneutralität fraglich

Gemäss den Vernehmlassungsunterlagen soll die Abzugspauschale so gesetzt werden, dass die Vorlage auf Bundesniveau aufkommensneutral umgesetzt wird. Wie bereits oben erwähnt, ist die Analyse der möglichen Verteilungswirkungen und Anreize nur in Grundzügen gemacht. Es ist denkbar, dass höhere Einkommen und Personen in hybriden Arbeitsformen, die ebenfalls eher in den höheren Lohnklassen anzutreffen sind, mehr Abzüge geltend machen können. Das wäre mit Einnahmenverlusten verbunden. Die SP sieht hier Vertiefungsbedarf.

## Schlussfolgerungen

Die SP Schweiz stellt sich nicht grundsätzlich gegen die Stossrichtung der Vorlage. Allerdings birgt sie nennenswerte Risiken. Es könnten neue Ungerechtigkeiten entstehen, indem einkommensstärkere Haushalte am Ende weniger Steuern zahlen. Und sie kann zu Steuerausfällen führen. Wir fordern deshalb eine genauere Untersuchung der Verteilungswirkungen und der Auswirkungen auf die Steuereinnahmen. Die Neuregelung der Abzüge soll nicht zu Steuererleichterungen für höhere Lohnklassen und zu Steuerausfällen führen. Bei den übrigen Abzügen gibt es zudem Klärungsbedarf. Der Abzug für Gewerkschaften und Berufsverbände ist heute nicht einheitlich geregelt. Dieser müsste auf Bundes- und Kantonsebene explizit vorgesehen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer  
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth  
Co-Präsident



Luciano Ferrari  
Leiter Politische Abteilung